

RS Vwgh 1991/4/26 91/18/0004

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.04.1991

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

AVG §37;

AVG §45 Abs2;

AVG §52;

StVO 1960 §5 Abs1;

VwRallg;

Rechtssatz

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, daß ein im gerichtlichen Strafverfahren erstattetes Sachverständigengutachten das Gutachten eines Amtssachverständigen im Verwaltungsstrafverfahren erschüttert. Dies ist zB dann der Fall, wenn einem Befund und/oder einem Gutachten eines Sachverständigen innere Widersprüche vorgeworfen werden können oder wenn aufgezeigt werden kann, daß die Schlußfolgerungen des Sachverständigen mit jenen der allgemein anerkannten Literatur eines Fachgebietes in Widerspruch stehen. Der bloße Umstand, daß Sachverständige zu verschiedenen Ergebnissen kommen, macht an sich weder das eine noch das andere Sachverständigengutachten unglaubwürdig.

Schlagworte

Gutachten Verwertung aus anderen VerfahrenVerhältnis Gericht - VerwaltungsbehördeSachverhalt

Sachverhaltsfeststellung Beweismittel Verhältnis Gericht VerwaltungsbehördeFeststellung der Alkoholbeeinträchtigung

Gutachten Polizeiarzt AmtsarztGutachten Beweiswürdigung der Behörde widersprechende PrivatgutachtenFeststellung

der Alkoholbeeinträchtigung ärztliches GutachtenOrganisationsrecht Justiz - Verwaltung Verweisung auf den

Zivilrechtsweg VwRallg5/1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1991180004.X03

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

21.04.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at